

11-C 388/12

Ausfertigung

Verkündet am 12.03.2013

277



Tews
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gladbeck
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Vert.	Frist not.	KRV KA	Mkt.:
RA	EINGEGANGEN		Stammn.
SB	21. MRZ. 2013		Rücksp.
Rücksp.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zahlung
zdA			Stellungn.

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Gladbeck
auf die mündliche Verhandlung vom 12.03.2013
durch die Richterin Dr. Schoemberg

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 50,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.01.2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige

Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Im Juni 2011 führte der Beklagte Bauarbeiten auf seinem Grundstück aus und beschädigte dabei infolge leichter Fahrlässigkeit die Wand der klägerischen Garage, indem er mit einem Radlader dagegen fuhr. Die Haftung des Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Die Parteien streiten um die Höhe des klägerischen Schadensersatzanspruchs.

Die Garage wurde im Jahr 1980 in konventioneller Bauweise und mit einem überwiegend einfachen Ausstattungsstandard erbaut. Das Garagentor wurde als ungedämmtes Stahlschwingtor ausgeführt, die Seitentür besteht ebenfalls aus einem ungedämmten Stahlblech. Sie hatte im Juni 2011 einen Sachwert von 2.370,00 € und im Dezember 2011 einen Sachwert von 2.320,00 €.

Der Beklagte zahlte zum Ausgleich des von ihm verursachten Schadens im September 2011 1.000,00 € und im Mai 2012 weitere 1.320,00 € an die Klägerin. Im August 2012 ließ die Klägerin die Garage von der Firma reparieren. Diese stellte ihr einen Betrag von 4.455,36 € in Rechnung, den die Klägerin am 09.09.2012 beglich. Durch die Reparatur erfuhr die Garage keine Wertsteigerung.

Die Klägerin behauptet, dass sich die erforderlichen Reparaturkosten auf 4.455,36 € belaufen würden. Sie ist der Meinung, dass sie die Reparaturkosten vollständig ersetzt verlangen könne und dass ihr Anspruch nicht durch den Sachwert der Garage im Zeitpunkt der Beschädigung begrenzt sei.

Mit der am 04.01.2013 zugestellten Klage beantragt die Klägerin,

29/4
30/4

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag von 2.135,36 € nebst 5%-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 10.09.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet den von der Klägerin behaupteten Reparaturaufwand und ist der Meinung, dass die Klägerin ohnehin nur den Zeitwert der Garage ersetzt verlangen könne, weil die von ihr behaupteten Reparaturkosten im Vergleich zu diesem unverhältnismäßig hoch seien.

Dem Rechtsstreit ist ein selbständiges Beweisverfahren (AG Gladbeck, Az. 11 H 7/11) vorausgegangen. Das Gericht hat die dortigen Gutachten des Sachverständigen C vom 21.04.2012 (Bl. 59 ff. d. BA.) und vom 04.07.2012 (Bl. 109 ff. d.BA.) sowie das Zusatzgutachten des Sachverständigen vom 17.01.2012 (Bl. 68 ff. d.BA.) verwertet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur zu einem geringen Teil begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 S. 1, 251 Abs. 2 S. 1 BGB lediglich ein weiterer Anspruch in Höhe von 50,00 € zu.

Entgegen der von ihr geäußerten Ansicht kann die Klägerin vom Beklagten nicht Ersatz der vollständigen Reparaturkosten verlangen. Vielmehr ist der Ersatzanspruch der Klägerin gem. § 251 Abs. 2 S. 1 BGB auf den Verkehrswert der Garage vor der Beschädigung begrenzt.

Nach § 251 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Schädiger den Geschädigten in Geld entschädigen, wenn die Herstellung des Zustands, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, nur mit unverhältnismäßigen

Aufwendungen möglich ist. Nach allgemeiner Ansicht ist dabei mit Herstellung nicht nur die Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB (§ 249 S. 1 BGB a.F.), sondern auch der Geldersatz nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (§ 249 S. 2 BGB a.F.) gemeint (BGH, Urteil vom 08.12.1987, Az. VI ZR 53/87 m.w.N.). Ob die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, ist „im Einzelfall aufgrund einer Gegenüberstellung des für die Restitution erforderlichen Aufwandes und des Verkehrswertes (Wiederbeschaffungswertes) der zu ersetzenden Sache zu beantworten. Dabei ist, wenn die (Wieder-)Herstellung auf Seiten des Geschädigten zu einer Wertsteigerung und damit über einen Abzug "neu für alt" zu einer entsprechenden Verringerung seines Zahlungsanspruches aus § 249 Satz 2 BGB führt, nur dieser verkürzte Anspruch gegenüber dem Verkehrswert auf die Waagschale zu legen" (BGH, Urteil vom 08.12.1987, Az. VI ZR 53/87).

Der Verkehrswert der streitgegenständlichen Garage betrug im maßgeblichen Zeitpunkt 2.320,00 €. Steht, wie hier, die Eigennutzung eines Grundstücks im Vordergrund, kommt es für den Verkehrswert nicht auf dessen Ertragsfähigkeit, sondern dessen Sachwert an (BGH, NJW 1970, 2018, 2019). Diesen Sachwert hat der Sachverständige für Dezember 2011, als er die Garage besichtigt hat, mit 2.320,00 € veranschlagt und sich dabei nachvollziehbar auf die in den Wertermittlungsrichtlinien 2006 veröffentlichten Normalherstellungskosten 2000 gestützt. Die Feststellungen des Sachverständigen sind von keiner Partei angegriffen worden. Aufbauend auf dem Ergebnis des Sachverständigen hat der Sachverständige G den Sachwert für Anfang Juni 2011 berechnet und mit 2.370,00 € veranschlagt. Dabei handelt es sich um den für die Anspruchshöhe maßgeblichen Zeitpunkt, da er unmittelbar vor der Beschädigung durch den Beklagten liegt.

Dem Verkehrswert gegenüberzustellen sind die von der Klägerin behaupteten Reparaturkosten in Höhe 4.455,36 €. Eine Kürzung der Reparaturkosten über einen „Abzug Neu für Alt“ ist nicht vorzunehmen, weil die Reparatur der Garage unstreitig zu keiner Wertsteigerung geführt hat.

Bei Gegenüberstellung beider Werte ergibt sich, dass die Reparaturkosten den Verkehrswert um 88% übersteigen. Bei Abwägung der beiderseitigen Interessen ist damit die Grenze der Unverhältnismäßigkeit gem. § 251 Abs. 2 S. 1 BGB überschritten. In der Rechtsprechung ist bereits eine Differenz von 43% (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.06.2006, 1 U 104/96) und von 35% (OLG Hamm, Urteil vom 12.01.1998, 6 U 154/96) als unverhältnismäßig angesehen worden. Im konkreten Fall ist besonders zu beachten, dass den Beklagten kein schweres Verschulden trifft, sondern ihm nach seinem unbestrittenen Vortrag nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Daneben ist zu berücksichtigen, dass

der Schaden lediglich eine Garage betrifft und keine Wohnräume, an denen das immaterielle Interesse der Klägerin höher zu bewerten wäre.

Den mithin in Höhe von 2.370,00 € entstandenen Anspruch der Klägerin hat der Beklagte in Höhe von 2.320,00 € bereits erfüllt. Es verbleibt ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 50,00 €.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 BGB. Tatsachen, die einen Verzugseintritt bereits am 09.09.2012 rechtfertigen, sind von der Klägerin nicht substantiiert dargelegt worden. Die Klägerin hat nicht konkret vorgetragen, wann der Beklagte die Leistung von Schadensersatz über einen Betrag von 2.320,00 € hinaus verweigert hat. Ein gerichtlicher Hinweis darauf war nicht erforderlich, weil lediglich eine Nebenforderung betroffen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Das Gericht sieht es nicht als gerechtfertigt an, den Beklagten in analoger Anwendung der §§ 92 Abs. 1, 96 ZPO an den Kosten des selbständigen Beweisverfahrens zu beteiligen. Von der im selbständigen Beweisverfahren angefallenen Sachverständigenentschädigung entfallen nur 20% auf die Ermittlung des vom Beklagten geschuldeten Verkehrswertes, den der Beklagte zudem bereits vor Beauftragung der Sachverständigen fast zur Hälfte an die Klägerin gezahlt hatte.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Schoemberg

Ausgefertigt



Tews, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

